Hundehaltungsverordnung

Verordnung der Gemeinde Ensdorf zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO)

vom 22.10.2021

Die Gemeinde Ensdorf erlässt aufgrund von Art 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBI. S. 236) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§1 Verbote

- (1) Große Hunde und Kampfhunde sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen, damit sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 40 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG und der darauf beruhenden Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI. S.268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von § 1 dieser Verordnung sind im Rahmen ihres tatsächlichen Einsatzes ausgenommen:
- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f) brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung

- 1. der Leinenpflicht für große Hunde oder Kampfhunde nach § 1 Abs. 1 nicht nachkommt,
- 2. einen leinenpflichtigen Hund nach § 1 Abs. 2
- a) angeleint führt, ohne in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen, oder
- b) von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht in der Lage ist, diesen körperlich zu beherrschen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft und ersetzt die Verordnung der Gemeinde Ensdorf zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 23.05.2001.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre und tritt somit am 31.10.2041 außer Kraft.

Ensdorf, 22.10.2021

Gemeinde Ensdorf

Hans Ram

Bürgermeister